

Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart für Aufnahmeprüfungen zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen (Aufnahmeprüfungssatzung)

vom 18. November 2022

Aufgrund von § 58 Absatz 4 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und § 23 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung (ÄndVO) vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart am 18. November 2022 folgende Satzung, zuletzt geändert in der Senatssitzung am 20. Oktober 2023, beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Durchführung der Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit für die Zulassung im Bachelorstudiengang

- Integriertes Produktdesign

und im Masterstudiengang

- Digital Design

an der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM). Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist eine Voraussetzung für die Zulassung in den vorgenannten Studiengängen.

§ 2 Grundsätze der Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie eine fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (2) Die Aufnahmeprüfung findet jeweils im Semester vor der Aufnahme des Studiums statt. Die Termine werden rechtzeitig über die Internetseiten der HdM bekannt gegeben.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird von der gemäß Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart bestellten Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs durchgeführt. Die Auswahlkommission stellt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung fest.
- (4) In Bachelorstudiengängen trifft gemäß § 58 Abs. 4 Satz 5 LHG das Rektorat der HdM die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit auf der Grundlage des von der Auswahlkommission festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung.
- (5) In Masterstudiengängen trifft die Auswahlkommission die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung.

§ 3 Ablauf der Aufnahmeprüfung

- (1) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in:
 1. Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die von der Auswahlkommission rechtzeitig über die Internetseiten der HdM bekannt gemacht wird.
 2. Erörterung der eingesendeten Arbeitsergebnisse in einer mündlichen Prüfung,
 - die in der Regel als 10-minütiges Einzelprüfungsgespräch durchgeführt wird,
 - Fragen zur vorgelegten Ausarbeitung der Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Studiengangs erörtert,

- insbesondere verifiziert, dass die Aufgabenstellung von der oder dem Teilnehmenden an der Aufnahmeprüfung eigenständig erarbeitet wurde, sowie
- auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfasst.

Die Teilnehmenden an der Aufnahmeprüfung erhalten eine fristgerechte Einladung. Der in der Einladung genannte Termin ist verbindlich. Ein Ersatztermin kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen beantragt werden. Über die Vergabe des Ersatztermins entscheidet die Auswahlkommission. Sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden für die mündliche Prüfung die Regelungen gemäß § 11 Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Die mündliche Prüfung kann auf Beschluss der Auswahlkommission auch über ein geeignetes Telekommunikationsmedium abgehalten werden. Sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, greifen in diesem Fall zusätzlich die Regelung gemäß § 13a Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

- (2) Übertrifft die Anzahl der eingesendeten Arbeitsergebnisse die dreifache Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so kann die Auswahlkommission eine Vorauswahl für die weitere Teilnahme am Verfahren treffen.
- (3) Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung und die Bestätigung des Termins der mündlichen Prüfung kann die Auswahlkommission Fristen setzen. Ist eine solche gesetzt, ist dies eine Ausschlussfrist.
- (4) Das Verfahren der Eignungsprüfung ist nicht öffentlich. Alle hauptamtlich im jeweiligen Studiengang Lehrende können allen Verfahrensschritten der Aufnahmeprüfung beiwohnen.

§ 4 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind alle Personen berechtigt, die glaubhaft machen können, dass sie erwarten, dass sie fristgerecht über eine Zugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang verfügen, die zur Aufnahme des Studiums in dem auf die Aufnahmeprüfung unmittelbar folgenden Hochschulsesemester berechtigt (Berechtigung zur Teilnahme am Vergabeverfahren gem. Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart).
- (2) Die Glaubhaftmachung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wird die Aufnahme in einem Bachelorstudiengang angestrebt, so sind z.B. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder die letzte vorliegende Halbjahresmitteilung der aktuell besuchten Schule geeignete Nachweise. Wird die Aufnahme in einem Masterstudiengang angestrebt, so sind z.B. das Zeugnis oder die Urkunde eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs oder eine aktuelle Leistungsübersicht des derzeit belegten Bachelorstudiengangs geeignete Nachweise. Die HdM

kann die Teilnehmenden auffordern die Nachweise im Original vorzulegen.

§ 5 Antritt zur Aufnahmeprüfung

- (1) Der Antritt zur Aufnahmeprüfung erfolgt mit Bestätigung des Erhalts
 - der bearbeiteten Aufgabenstellung,
 - eines Motivationsschreibens, das Auskunft über die persönliche Motivation und eventuell vorhandene Vorerfahrungen gibt,
 - dem Nachweis über die Teilnahmeberechtigung,
 - einem Erhebungsbogen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, aktueller Anschrift und einer gültigen E-Mail-Adresse, sofern die Aufnahmeprüfung nicht in das Bewerbungsverfahren integriert ist, sowie
 - einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass nur die in der Aufgabenstellung benannten zulässigen Hilfsmittel verwendet wurden sowie die Aufgabenstellung eigenständig erbracht wurde.

Die Daten des Erhebungsbogens oder der Bewerbungsunterlagen dienen der Ausstellung und Zusendung des Ergebnisses der Eignungsprüfung sowie der Kommunikation mit den Teilnehmenden im Rahmen der Aufnahmeprüfung.

- (2) Ist die Aufnahmeprüfung in das Bewerbungsverfahren integriert, so sind neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen alle Unterlagen gemäß Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart zu übersenden.

§ 6 Rücktritt, Abbruch und Wiederholung der Aufnahmeprüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Aufnahmeprüfung ist zu jedem Zeitpunkt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung möglich. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Auswahlkommission zu erklären und führt zum Ausschluss vom laufenden Aufnahmeprüfungsverfahren.
- (2) Erfolgt ein Nichtantritt zur mündliche Prüfung, so gilt dies als Abbruch der begonnenen Aufnahmeprüfung. Hat die Auswahlkommission eine Frist für die Bestätigung der Teilnahme an der mündlichen Prüfung gesetzt und wird diese Frist versäumt, so gilt dies ebenfalls als Abbruch der begonnenen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Aufnahmeprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Ergebnisse vorangegangener Aufnahmeprüfungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Teilnehmende sind von der Prüfung auszuschließen, wenn ehrenwörtliche Erklärung (§ 5 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich) nicht der Wahrheit entspricht oder er/sie es unternimmt, das Ergebnis durch einen Täuschungsversuch zu beeinflussen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Aufnahmeprüfung trifft die Auswahlkommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann die Auswahlkommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären. Dies kann den Widerruf einer zwischenzeitlich ergangenen Zulassung zum angestrebten Studiengang nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Zentrale Prüfungsausschuss der HdM.

§ 8 Datenschutz, Aufbewahrungsfristen und Rücksendung von Unterlagen

- (1) Erfolgt auf Basis des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung die Aufnahme des angestrebten Studiums, so werden die eingesandten Unterlagen sowie Prüfungsprotolle in die Studierendenakte aufgenommen. Wird die Aufnahmeprüfung nicht bestanden oder erfolgt keine Aufnahme im angestrebten Studiengang, so werden die eingesandten Unterlagen sowie Prüfungsprotolle drei Monate nach Abschluss des Vergabeverfahrens gelöscht.
- (2) Sollte im Rahmen der Aufgabenbearbeitung Unterlagen in schriftlicher Form eingereicht worden sein, so gelten hinsichtlich einer Rücksendung die Regelungen, die mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben wurden.

§ 9 Nachteilsausgleich

Weist ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin durch ärztliches Attest nach, dass er/sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann die Auswahlkommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu richten und mit der Teilnahmebestätigung zu stellen.

§ 10 Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung

- (1) Die vorgelegte Ausarbeitung und die mündliche Prüfung werden von der Auswahlkommission jeweils mit einer Note gemäß Notenschema der HdM (vgl. § 19 SPO) unter Berücksichtigung der

besonderen Anforderungen des angestrebten Studiengangs bewertet.

(2) Wird in einem der beiden Prüfungsteile die Note 4,7 oder 5,0 vergeben, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Endnote ist die auf eine Dezimalstelle nach dem Komma ermittelte Durchschnittsnote der beiden Prüfungsteile.

(4) Die Auswahlkommission fertigt eine Niederschrift über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte. Die Niederschrift wird im Fall einer Aufnahmeprüfung für die Aufnahme in einem Bachelorstudiengang dem Rektorat zur Feststellung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit vorgelegt. Das Rektorat ist bei seiner Entscheidung, an die fachliche Beurteilung der Auswahlkommission gebunden, muss sich aber von der Rechtmäßigkeit des Prüfungsverfahrens überzeugen.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin in einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid wird in der Regel auf elektronischem Weg an die von der Bewerberin oder dem Bewerber bei Antritt der Aufnahmeprüfung mitgeteilten E-Mail-Adresse übersandt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 20.10.2023



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung

bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung: